

LORANTH

STEUERBERATUNGS GmbH

Liebe KlientInnen,

wir möchten Sie über Neuerungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus informieren:

Nach Ostern startet die zweite Phase des Härtefall-Fonds

Konkret wird mit einem **Zuschuss von max. 2.000 Euro pro Monat** über max. drei Monate - höchstens bis zu 6.000 Euro – der Verdienstentgang abgedeckt. Der erste Betrachtungszeitraum für den Verdienstentgang wird der erste Monat der Corona-Krise vom 16. März bis zum 15. April sein.

In den Verhandlungen mit der Bundesregierung konnte eine **deutliche Ausweitung der Zugangsbedingungen** erreicht werden, sodass mehr Unternehmerinnen und Unternehmer Geld aus dem Fonds erhalten werden. So werden beispielsweise die **Einkommensober- und -untergrenzen künftig entfallen** und **Mehrfachversicherungen sowie Nebenverdienste nicht weiter Ausschlussgründe** sein. Außerdem können auch **Neugründer** (Unternehmensgründungen ab 1.1.2020) aus diesem "Erste-Hilfe-Fonds" einen Pauschalbetrag beziehen.

Corona Hilfs-Fonds

Beantragen können Unternehmen, die in Branchen agieren, die durch Maßnahmen wie Betretungsverbote, Reisebeschränkungen und dergleichen betroffen sind und Liquiditätsprobleme haben. Abgewickelt wird dies durch den COFAG – Covid-19 Finanzierungsagentur gemeinsam mit AWS, ÖHT und OeKB; Single-Point of Contact ist die Hausbank. Dieser Fonds unterstützt mit **direkten Zuschüssen und Garantien**. Die Zuschüsse sollen zur **Fixkostendeckung** dienen. Der maximale Zuschuss beträgt 75 % der Fixkosten (Mieten, Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen, Betriebskosten, u.a.). Mehr dazu [hier](#).

Steuerliche Erleichterungen seitens des BMF

- Steuerfreiheit der Zuwendungen zur Bewältigung der COVID-Krisensituation. Das sind Zuwendungen aus dem Krisenbewältigungsfonds (Zahlungen iZmd Kurzarbeit), aus dem Härtefallfonds und aus dem Corona-Krisenfonds sowie vergleichbare Zuwendungen der Länder, Gemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen (§ 124b Z 348 EStG)
- Weitergewährung des Pendlerpauschales auch bei COVID-19-Kurzarbeit, vorübergehender Telearbeit und Dienstverhinderung. Ebenso sollen die Zulagen gem. § 68 Abs 7 weitergezahlt werden (§ 124b Z 349 EStG)
- Steuerbefreiung von Bonus und Zulagen bis zu EUR 3.000, die an Beschäftigte für ihren Einsatz während der Corona-Krise gewährt werden (§ 124b Z 350 EStG)
- Kein Verlust des Hälftesteuersatzes gem § 37 Abs 5 EStG für pensionierte Ärzte, die während der COVID-Krisensituation erneut

tätig werden (§ 124b Z 351 EStG)

BMF-VO zur elektronischen Einreichung von Anbringen iZm steuerlichen Erleichterungen aufgrund des Coronavirus

Es ist **bis 31. Mai 2020** zulässig, die in der Verordnung angeführten Anbringen für steuerliche Erleichterungen iZm Covid-19-Krise (wie beispielsweise Herabsetzungsanträge zu Est- und KSt-Vorauszahlungen, Anträge auf Abstandnahme von Stundungs- oder Nachforderungszinsen, Stundungs-/Ratenzahlungsanträge, Anträge auf Herabsetzung/Nichtfestsetzung von Säumniszuschläge ua) per E-Mail an den Postkorb corona@bmf.gv.at einzureichen.

Abholen der Speisen durch Kunden wieder erlaubt

Eine positive Botschaft für die heimische Gastronomie: **Seit 3. April 2020**, ist das Abholen von vorbestellten Speisen wieder erlaubt. Die Abholung und Zustellung kann auch durch Lieferdienste erfolgen. Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der [WKO](#).

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen und eine schöne Karwoche

Mag. (FH) Bernd Loranth

Hinweis

Unsere Newsletter dienen nur als Infoschreiben und ersetzen keine Steuerberatung. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.

[Wenn Sie diesen Newsletter ausdrucken möchten, klicken Sie bitte hier und drucken Sie ihn dann aus.](#)



+43 3352 31 83 10



office@loranth.at



Wiener Straße 8/7,
7400 Oberwart
Öffnungszeiten:
Mo. - Do.: 7:30 - 16:30,
Fr.: 7:30 - 14:00



Um den Newsletter abzubestellen , [klicken Sie hier.](#)